

---

## Antrag an Landrat (19. Dezember 2023)

### Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **165.2**  
Aufgehoben: –

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)<sup>1)</sup>,

beschliesst:

#### I.

Der Erlass «Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)»<sup>2)</sup> vom 25. September 2013 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 6 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Der Koordinationsbetrag entspricht 30% des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber 7/8 der maximalen jährlichen AHV-Altersrente.

#### **Art. 16 Abs. 1, Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Die wiederkehrenden Sparbeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1:

---

<sup>1)</sup> SR 831.40

<sup>2)</sup> NG 165.2

---

*Tabelle geändert:*

<b>BVG-Alter</b>	<b>Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer Sparbeiträge</b>	<b>Arbeitgeberin / Arbeitgeber Sparbeiträge</b>
⋮		
25–29	6.0%	7.5%
30–34	7.0%	9.0%
35–39	8.0%	10.5%
40–44	9.0%	12.0%
45–49	10.0%	13.5%
50–54	11.0%	15.0%
55–59	12.0%	16.0%
60–65	12.0%	16.0%

<sup>2</sup> Bei der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 72a PersG<sup>3)</sup> betragen die Sparbeiträge der aktiven versicherten Personen 9.0% sowie für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber 12.0%. Die versicherte Person kann gegenüber der Pensionskasse schriftlich erklären, dass auf die Erhebung von Sparbeiträgen vollständig zu verzichten ist.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Risikobeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen je 1.25% des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters reduzieren sich die Risikobeiträge um je 0.5%.

## **Art. 16a** (neu)

### **1a. für versicherte Personen wählbare Sparpläne**

<sup>1</sup> Die Pensionskasse bietet für die versicherten Personen wählbare Sparpläne an, bei denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzliche Sparbeiträge leisten.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat legt die wählbaren Sparpläne in einem Reglement fest.

---

<sup>3)</sup> NG 165.1

---

**Art. 17 Abs. 1** (geändert)

**2. besondere Sparpläne der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber kann in besonderen Sparplänen zusätzlich Sparbeiträge von jährlich insgesamt höchstens 3% des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 vorsehen.

**Art. 18 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Risikobeiträge werden verwendet für die Finanzierung:

1a. (neu) des Ausgleichs von Umwandlungsverlusten;

**Art. 19 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die Pensionskasse ist ermächtigt, die Prozentsätze der Sparbeiträge gemäss Art. 16 Abs. 1 jeder Alterskategorie um höchstens:

1. (neu) je 10% zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, beim Eintreten des Vorsorgefalls die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in angemessener Weise zu gewährleisten;
2. (neu) je 10% zu senken, wenn beim Eintreten des Vorsorgefalls die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in angemessener Weise gewährleistet bleibt.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse ist ermächtigt, die wiederkehrenden Risikobeiträge gemäss Art. 16 Abs. 3 im gleichen Umfang für die versicherten Personen sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und um insgesamt höchstens:

1. (geändert) zwei Prozentpunkte zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, um die Finanzierung gemäss Art. 18 Abs. 2 sicherzustellen;
2. (geändert) zwei Prozentpunkte zu senken, wenn die Finanzierung gemäss Art. 18 Abs. 2 sichergestellt ist.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

---

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

**Referendumsvorbehalt**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

**Inkrafttreten**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....